

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis des Geschäftsjahres von der Druckerei monatlich 20 Pfg., monatlich 20 Pfg., vierteljährlich 2,20 Mk., durch unsere Buchhändler monatlich 20 Pfg., vierteljährlich 2,20 Mk. bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Buchhändler und Geschäftsstellen nehmen bezogen Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Betriebe der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer Anrecht auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in dem oben genannten Falle keine Ansprüche, falls die Zeitung verfehlt, in beständigem Ansehen oder nicht erheben. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Abnahme Zuschriften stellen unterjährig. / Berliner Verteilung: Berlin C. 2. 25.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die **Königliche Amtshauptmannschaft Weissen**, für das
sowie für das **Königliche**

Königliche Amtsgericht und den **Stadtrat zu Wilsdruff**
Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 202.

Freitag den 30. August 1918

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über den Reichsstempel für Geldumsätze.

1. Die Geldumsätze im inländischen Vertriebe eines der Anschaffung und Darlehen von Geld dienenden Geschäftsunternehmens unterliegen für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 dem Reichsstempel nach den bis zum Schlusse des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen, auch wenn diese einem im Ausland wohnhaften Kunden berechnet werden (Reichsstempelgesetz §§ 76, 77 und Tarifnummer 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — RSt. S. 799 —, Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen § 128 ff. — Z. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315 —). Steuerstellen für diese Abgabe sind: die Hauptzollämter Naugun, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Pflauen, Zittau und Zwickau je für ihren Bezirk, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg, das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Weissen, Pirna und Schandau, das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I, das Hauptzollamt Pflauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibentzsch.

2. Wer im Inlande Geschäfte der bezeichneten Art betreibt, wird nach dem Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 1918 § 160 Abs. 2 (Z. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315) aufgefordert, sein Geschäftsunternehmen nebst sämtlichen Zweigstellen spätestens bis zum

15. September 1918

oder wenn das Unternehmen am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Betriebes der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen.

- Anzeigepflichtig sind auch Sparkassen und Genossenschaften.
- Die Anzeige hat den Namen (Firma und Inhaber) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle ihren Sitz hat.
- Öffentliche Sparkassen haben die Abgabe nur für denjenigen Geldumsatz zu entrichten, der auf die dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremden Geschäfte entfällt (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2). Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehre im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehre der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparkassener nicht ausgekehrt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparkassenverkehre einen Verkehre der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparkassenverkehre und den vorstehend bezeichneten Verkehre getrennte Konten geführt werden.
- Eingetragene Genossenschaften sind abgabepflichtig, falls ihr Geschäftsverkehre über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 3).
- Öffentliche Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Verbandsstellen, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht (Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 1), haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen.
- Abgabepflichtige haben jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.
- Die Anzeigepflichtigen sind berechtigt, die Anzeigen in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Befestigung der Anzeige zurückzuverlangen.
- Wer der Anzeigepflicht in § 76 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes zuwiderhandelt, hat nach § 78 eine Geldstrafe verurteilt, die dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgesetzt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 100000 Mark ein.

Dresden, am 28. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

Herstellung und Absatz von Rübensaft.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1918 wird folgendes bestimmt:

- Die Herstellung von Rübensaft aus Zuckerrüben für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirtes bedarf der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.
- Zur Erlangung des erforderlichen Erlaubnisbescheides hat der rübenbauende Landwirt ein Gesuch mit folgenden Angaben an die Amtshauptmannschaft einzusenden:
 - Name und Wohnort des Gesuchstellers,
 - Anzahl der Haushaltungsangehörigen sowie der Gutsleute des Gesuchstellers,
 - Angabe der Menge von Zuckerrüben, die für die Herstellung von Rübensaft freigegeben werden soll,
 - Name des Krautpressers, der die Zuckerrüben in Lohn pressen soll.
- Wird die Genehmigung erteilt, so geht dem Gesuchsteller ein Erlaubnisbescheid zu. Soll das Kraut durch einen Krautpresser in Lohn ausgepresst werden, so hat der rübenbauende Landwirt dem Krautpresser den betreffenden Abschnitt des Erlaubnisbescheides als Beleg für die abgegebene Menge auszubändigen. Der Krautpresser hat den Abschnitt aufzubewahren.

- Die Herstellung von Rübensaft aus Futterrüben ist ohne besondere Genehmigung zulässig.
- Der entgeltliche oder unentgeltliche Absatz von Rübensaft aus Zuckerrüben oder Futterrüben darf nach § 1 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (RSt. 672) nur mit Genehmigung der Kriegserbengesellschaft stattfinden. Dieses gilt auch für Hersteller von Rübensaft, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 dz beträgt. Als Rübensaft im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle durch Auspressen von Zuckerrüben, Zuckerrübensäften und Futterrüben hergestellten Brotanstrichmittel und Sirupe.
- Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Weissen, am 27. August 1918. Nr. 2678 II F.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Herbstgemüse.

Zur Ausführung der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. August 1918 über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918 wird folgendes bestimmt:

Weiß-, Rot-, Wirsing-, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln (sogenanntes Kontrollgemüse) unterliegen der Absatzbeschränkung mit der Wirkung, daß Erzeuger von Kontrollgemüse, bevor sie es an Dritte abgeben, verpflichtet sind, es der Gemüsehaupt sammelstelle oder deren Unterauskäufern persönlich oder schriftlich zur Uebernahme anzubieten.

Von der Absatzbeschränkung frei bleiben:

- der Absatz innerhalb eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Lieferungsvertrages,
 - außerhalb eines genehmigten Lieferungsvertrages:
 - der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage nicht mehr als 5 kg, bei Zwiebeln 1 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden;
 - der Absatz an und durch den Kleinhändler mit Ausnahme von Waggonladungen,
 - der Verkehre zu und auf benachbarten Märkten mit Ausnahme von Waggonladungen,
 - der Absatz seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Hausfrauenvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel.
- Die Befreiung von der Absatzbeschränkung hat die Wirkung, daß Versandbescheine in den angeführten Fällen nicht verlangt werden dürfen.
- Alles Kontrollgemüse ohne Ausnahme darf allein oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff nur auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgestellten Versandbescheines versandt werden. Der Antrag auf Erteilung der Versandgenehmigung ist unter Angabe des Gewichtes der zu versendenden Ware, deren Art, des Empfängerorts und des Bestimmungsortes nur bei der Königlichen Amtshauptmannschaft als Gemüsehaupt sammelstelle zu stellen.

Die Gebühr für die Erteilung jeder Versandgenehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

Außerdem werden zu Lasten der Empfänger der Ware erhoben:

- bei Lieferung auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge:

für die Reichsstelle für Gemüse und Obst	8 Pfg.
für die Landesstelle für Gemüse und Obst	6 Pfg.
für die Gemüsehaupt sammelstelle	6 Pfg.

für jeden angefangenen Zentner;
- bei sonstigem von der Gemüsehaupt sammelstelle erfaßten Kontrollgemüse:

für die Reichsstelle für Gemüse und Obst	8 Pfg.
für die Landesstelle für Gemüse und Obst	12 Pfg.
für die Gemüsehaupt sammelstelle	
bei Kohl und Möhren	60 Pfg.
bei Zwiebeln	100 Pfg.

für jeden angefangenen Zentner.

Die Duplikate der Frachtbriefe sind an die Königliche Amtshauptmannschaft — Gemüsehaupt sammelstelle — sofort einzusenden.

Die Geschäftsstelle der Gemüsehaupt sammelstelle befindet sich in der Amtshauptmannschaft.

Als Unterkäufer sind bestellt worden:

- Max Burkhardt, Scheeritz
- Alfred Dörfel, Lommahsch,
- Clemens Dürichen, Leuben,
- R. Hermann Fischer, Lommahsch,
- Otto Fischer, Lommahsch,
- Moritz Giesel, Niederkaucha,
- Otto Geith, Lommahsch,
- Hermann Grimmer, Staucha,
- Otto Hanschke, Zöbichau,
- Benhard Keil, Leuben,
- Franz Klinger, Gohla.